

*Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz
- Landesjustizprüfungsamt -*

Zweite Juristische Staatsprüfung 2009/2

A u f g a b e 4

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

RG-2009-3-A

Zweite Juristische Staatsprüfung 2009/2

A u f g a b e 4

(Arbeitszeit: 5 Stunden)

Am 24. November 2009 erscheint Gymnasiallehrer Ludwig Lampe bei Rechtsanwalt Dr. Naumann in Landshut und schildert ihm nachfolgenden Sachverhalt:

"Es geht um eine erbrechtliche Angelegenheit. Vor etwa einem Monat ist mein Vater verstorben. Eigentlich hätten sich gar keine Probleme ergeben sollen, weil meine Eltern alles genau testamentarisch festgelegt haben. In der vergangenen Woche hat mich jedoch der zuständige Rechtspfleger beim Nachlassgericht Landshut bei einem Besprechungstermin auf mögliche künftige Schwierigkeiten hingewiesen, die ich gerne mit Ihnen besprechen möchte.

Bereits im Jahr 1999 haben meine Eltern ein handschriftliches Testament verfasst, in dem sie die Verteilung des Nachlasses wie folgt geregelt haben: Zunächst einmal sollte jeder der Alleinerbe des anderen sein. Beim Tod des Letztversterbenden sollten meine Schwester Sieglinde Pfaff das vorhandene Einfamilienhaus, ich dagegen die vorhandenen Bank- und Sparguthaben bekommen. Das war aus damaliger Sicht die richtige Verteilung. Ich hatte mit meiner Ehefrau gerade ein schönes Reihenhaus bezogen und an dem Elternhaus kein Interesse. Nunmehr ist meine Ehe geschieden und meine ehemalige Frau hat unser Haus übernommen. Gleichzeitig hat es meine Schwester nach Frankfurt am Main verschlagen. Die ursprünglich getroffene Regelung ist daher heute nicht mehr sinnvoll.

Im Ergebnis soll nun beim Tod unserer Mutter die Verteilung des Nachlasses umgekehrt erfolgen: Ich soll das Haus bekommen, meine Schwester das Geld. Ein Wertausgleich soll dabei nicht erfolgen. Wir sind uns insoweit auch in jeder Hinsicht einig.

Unsere Eltern haben deswegen auch noch im August 2009 einen entsprechenden Nachtrag zum Testament gemacht, den unsere Mutter geschrieben und der Vater unterzeichnet hat. Auf einer beigefügten Notiz hat unser Vater auch nochmals die entsprechenden Anordnungen bekräftigt. Die Mutter hat allerdings den Nachtrag - wohl aus Versehen - nicht unterschrieben. Darauf hat mich der Rechtspfleger vom Nachlassgericht hingewiesen."

Rechtsanwalt Dr. Naumann erkundigt sich nach dem Wortlaut der genannten Testamente und fragt, ob er diese einsehen könne. Ludwig Lampe teilt mit, dass sich alle Unterlagen im Original beim Nachlassgericht befänden. Ohne genaue Kenntnis der Testamente lasse sich deren Wirksamkeit natürlich nur schwer beurteilen, so der Rechtsanwalt, allerdings könnten die gewünschten Folgen doch unproblematisch auch noch nach dem Erbfall, also nach dem Tod der Mutter durch eine entsprechende Vereinbarung zwischen Ludwig Lampe und Sieglinde Pfaff herbeigeführt werden. Solange sich die beiden einig seien, wäre dies ohne Weiteres möglich. Hierauf entgegnet Ludwig Lampe allerdings:

"Da liegt ja gerade das Problem. Momentan sind sich alle in unserer Familie über die Handhabung der Sache einig. Allerdings hat meine Schwester, die ebenfalls geschieden ist, seit einiger Zeit einen neuen Lebensgefährten, der versucht, aus allem Profit zu schlagen, und dem ich nicht so recht traue. Ehrlich gesagt habe ich die Befürchtung, dass er meine Schwester im Laufe der Zeit überreden könnte, doch das Haus zu nehmen und es dann gewinnbringend zu verkaufen oder ähnliches. Daher wäre es mir wichtig, schon jetzt eine sichere Lösung zu finden, die später nicht mehr angegriffen werden kann."

Im weiteren Gespräch teilt Ludwig Lampe noch mit, dass seine Mutter zwar mittlerweile etwas in die Jahre gekommen, aber geistig noch sehr rege, vollumfänglich orientiert und - sofern erforderlich - auch zur Mitwirkung bereit sei, um die gewünschte Änderung der Aufteilung des späteren Nachlasses zwischen den Geschwistern umzusetzen. Allerdings bestehe sie trotz ihrer recht großzügigen Altersversorgung aus einer eigenen Rente sowie der nun hinzugetretenen Hinterbliebenenversorgung seitens ihres verstorbenen Gatten darauf, zu Lebzeiten Eigentümerin des Familienheimes und Inhaberin des sonstigen Vermögens zu bleiben. Eine Übertragung zu Lebzeiten lehne sie daher kategorisch ab.

Rechtsanwalt Dr. Naumann sagt zu, die Angelegenheit nach Erhalt der notwendigen Unterlagen einer gründlichen Prüfung zu unterziehen. Vom zuständigen Nachlassgericht in Landshut fordert er zunächst den Nachlassakt an.

Auszug aus den Akten des Amtsgerichts Landshut - Nachlassgericht -
Az.: VI 0488/09 (Nachlasssache Lampe, Maximilian, geboren am 30. August 1929,
gestorben am 26. Oktober 2009, [...] Alting):

Amtsgericht Landshut
- Nachlassgericht -
Az.: VI 0488/09

Niederschrift

Vor dem Rechtspfleger Röll erscheinen, ausgewiesen durch Bundespersonalausweis, am 11. November 2009 die deutschen Staatsangehörigen

1. Franziska Lampe, geborene Holler, geboren am 11. Dezember 1932, (...) Alting,
2. Ludwig Lampe, geboren am 22. Juli 1956, (...) Alting.

Die Erschienene zu 1 erklärt:

"Am 26. Oktober 2009 verstarb im Klinikum Landshut Maximilian Lampe, zuletzt wohnhaft (...) Alting.

Der Verstorbene war deutscher Staatsangehöriger. Er war in einziger Ehe verheiratet mit der erschienenen Franziska Lampe. Die standesamtliche Eheschließung erfolgte am 5. Mai 1955. Ein Ehevertrag wurde nicht geschlossen; es galt der gesetzliche Güterstand.

bitte wenden!

Aus der Ehe gingen hervor:

1. Ludwig Lampe, Gymnasiallehrer, Alting,
2. Sieglinde Pfaff, geborene Lampe, Fachärztin für Chirurgie, Frankfurt am Main.

Der Verstorbene hatte aus einer vorehelichen Beziehung einen weiteren Sohn, Sönke Schneider, geboren am 7. März 1952 in Landshut."

Die erschienene Franziska Lampe übergibt heute zunächst einen verschlossenen, äußerlich unversehrten Briefumschlag mit dem handschriftlichen Vermerk "Unser gemeinsames Testament". Das darin enthaltene handschriftliche Testament, datierend vom 26. Dezember 1999, wird eröffnet und verkündet. Auffälligkeiten sind nicht ersichtlich.

Sodann übergibt die Erschienenene ein weiteres, mit "Unser letzter Wille" bezeichnetes Schriftstück, datierend vom 15. August 2009, zusammen mit einem handschriftlich beschriebenen, nach Angabe der Erschienenen vom Erblasser stammenden Notizzettel. Auch dieses Testament wird eröffnet und verkündet. Die Unterlagen werden zu den Akten genommen.

Weitere Verfügungen von Todes wegen des Erblassers sind nicht vorhanden. (...)

Auf die Möglichkeit der Ausschlagung der Erbschaft und die einzuhaltenden Fristen wurde hingewiesen. (...)

Das Nachlassverzeichnis wird übergeben.

Ein Erbschein wird nicht beantragt.

Beantragt wird die Erteilung eines beglaubigten Abdrucks der heutigen Niederschrift. Es wurde darauf hingewiesen, dass dieser Abdruck nicht die Wirkungen eines Erbscheins hat.

Röll	Vorgelesen, genehmigt und eigenhändig unterschrieben:	
Rechtspfleger	Franziska Lampe	Ludwig Lampe

Auszug aus dem Nachlassverzeichnis:

Nachlassvermögen am Todestag

1. Bank- und Sparguthaben:

Guthaben der Ehegatten Franziska und Maximilian Lampe bei Sparkassen, Banken und Bausparkassen insgesamt:	circa 130.000,- €;
Anteil des Erblassers (1/2) hieran	circa 65.000,- €.

2. Grundbesitz:

Grundbuch des Amtsgerichts Landshut für Alting, Blatt 653
Eigentum der Ehegatten Franziska und Maximilian Lampe an dem Grundstück
FINr. 1205/1, Nibelungenstr. 12, (...) Alting
Miteigentumsanteil des Erblassers hieran: 1/2

Grundstücksgröße:	1.153 qm
Wohn-/Nutzfläche:	circa 250 qm
Baujahr:	1968
Umbau, Renovierung:	1997
Belastungen:	keine

3. Todesfallskosten: Beerdigungskosten, Grabsteinkosten circa 7.000,- €

4. Weiteres nennenswertes Vermögen der Ehegatten Franziska und Maximilian Lampe existiert nicht.

"Unser gemeinsames Testament!

Wir, Maximilian und Franziska Lampe, setzen uns hiermit gegenseitig zu Alleinerben ein.

Beim Tode des Längerlebenden von uns beiden oder wenn wir gleichzeitig versterben, ist unsere Tochter Sieglinde Pfaff, geborene Lampe, alleinige Erbin. Sie soll insbesondere unser gemeinsames Haus in der Nibelungenstr. 12 in Alting erhalten.

Unser Sohn Ludwig Lampe erhält dafür als Vermächtnis unsere gesamten Bank- und Sparguthaben.

Die vorstehenden Anordnungen sind bindend.

Alting, den 26. Dezember 1999
Franziska Lampe

Dies ist auch mein letzter Wille!

Alting, den 28. Dezember 1999
Maximilian Lampe"

[Anmerkung: Das Testament ist von Franziska Lampe vollständig handschriftlich geschrieben und unterschrieben; unter der Unterschrift von Franziska Lampe wurde es von Maximilian Lampe handschriftlich ergänzt und unterschrieben. Es befand sich in einem Umschlag, der die handschriftliche Aufschrift "Unser gemeinsames Testament" trägt und erst vom Nachlassgericht geöffnet wurde.]

"Unser letzter Wille!
(Nachtrag zum Testament vom 26. Dezember 1999)

Im Vollbesitz unserer geistigen Kräfte ordnen wir, Maximilian und Franziska Lampe, an, dass wir gegenseitig unbeschränkte Alleinerben sein sollen.

Nach unser beider Ableben soll unser Sohn Ludwig das Hausgrundstück in Alting und unsere Tochter Sieglinde unsere gesamten Bank- und Sparguthaben erhalten.

Der Überlebende von uns ist berechtigt, dieses Testament ganz oder teilweise abzuändern.

15. August 2009

Den Verfügungen dieses Testaments schließe ich mich an.

Maximilian Lampe"

[Anmerkung: Das Testament ist bis einschließlich der Datumsangabe "15. August 2009" von Franziska Lampe handschriftlich geschrieben; unter der Datumsangabe wurde es von Maximilian Lampe handschriftlich ergänzt und unterschrieben.]

Bei dem Testament vom 15. August 2009 befindet sich ein an Franziska Lampe adressierter Notizzettel im Format von 8 x 12 cm, auf dem sich die nachfolgende, von Maximilian Lampe eigenhändig ge- und unterschriebene Anweisung befindet:

"Bring diese Unterlagen nach meinem Tode zum Nachlassgericht, damit dieses den Erbschein ausstellen kann. Da wir festgelegt haben, dass der Längerlebende das Testament ändern kann, kannst Du ja später alles ändern.

Maximilian Lampe"

Der Notizzettel und das Testament vom 15. August 2009 wurden als offene Schriftstücke von Franziska Lampe dem Nachlassgericht übergeben. Eine besondere Verbindung, Heftung oder Ähnliches bestand nicht.

Bei einer telefonischen Rücksprache mit Ludwig Lampe bringt Rechtsanwalt Dr. Naumann in Erfahrung, dass Franziska Lampe bislang die Erbschaft nicht ausdrücklich angenommen hat. Außerdem teilt Ludwig Lampe mit, dass innerhalb der Familie der einvernehmliche Wunsch bestehe, den vorehelichen Sohn des Erblassers, Sönke Schneider, nur soweit unbedingt erforderlich am Nachlass zu beteiligen. Am liebsten wäre es der Familie, wenn er gar nichts bekäme.

Rechtsanwalt Dr. Naumann übergibt den Vorgang am 1. Dezember 2009 der ihm zur Ausbildung zugewiesenen Rechtsreferendarin Renate Tischler mit der Bitte um Erstellung eines Gutachtens zur weiteren Beratung des Mandanten. Rechtsreferendarin Tischler soll dabei folgende Fragen klären:

1. Sind die im Testament von 1999 enthaltenen Bestimmungen über das Erbrecht nach dem Längerlebenden der Ehegatten wirksam durch das Testament von 2009 abgeändert worden?
 2. Unterstellt eine wirksame Abänderung durch das Testament von 2009 läge nicht vor: Könnten die gewünschten Rechtsfolgen über das Erbrecht nach dem Längerlebenden durch ein neues, von Franziska Lampe zu errichtendes Testament herbeigeführt werden?
 3. Unterstellt das Testament von 1999 entfalte eine Bindungswirkung: Könnte Franziska Lampe diese durch Ausschlagung der Erbschaft beseitigen? Welche Folgen hätte die Ausschlagung für die Erbfolge nach Maximilian Lampe? Wäre diese Vorgehensweise bei der dargestellten Interessenlage der Beteiligten zu empfehlen?
 4. Könnten Ludwig Lampe und Sieglinde Pfaff, gegebenenfalls unter Mitwirkung von Franziska Lampe, zum jetzigen Zeitpunkt die gewünschten Rechtsfolgen für den Erbfall nach Franziska Lampe durch eine vertragliche Regelung verbindlich herbeiführen? Welche verschiedenen Möglichkeiten kämen dafür in Betracht? Welche Voraussetzungen wären dabei jeweils zu erfüllen und welche der dargestellten Vorgehensweisen wäre den Beteiligten anzuraten?
-

Vermerk für die Bearbeiter:

Das Gutachten von Rechtsreferendarin Renate Tischler, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, ist zu erstellen. Dabei sind die von Rechtsanwalt Dr. Naumann formulierten Fragen umfassend zu beantworten. Der Sachbericht ist erlassen.

Vertragsentwürfe sind nicht zu fertigen. Steuerliche Aspekte sind nicht zu berücksichtigen.

Es ist davon auszugehen, dass das Hausgrundstück einen Verkehrswert von circa 140.000,- € hat. Ferner ist davon auszugehen, dass Maximilian und Franziska Lampe während der Ehe jeweils den gleichen Zugewinn erzielt haben.

Zu Frage 4 wird auf die Regelung des § 2352 BGB hingewiesen.